



Amt für Schule und  
Weiterbildung

05.03.2021

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Ehling

Telefon: 492-4000

Ehling@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulräumen und Schulhöfen der Stadt Münster durch Dritte

Beratungsfolge

10.03.2021	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
17.03.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
17.03.2021	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Die in der Anlage 1 der **2. Ergänzungsvorlage** beigefügte Neufassung der „Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulräumen und Schulhöfen der Stadt Münster durch Dritte“ wird mit Wirkung vom 01.04.2021 beschlossen. Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung tritt die Fassung vom 13. Juli 2017 außer Kraft.

II. Finanzielle Auswirkungen:

**Die o. g. Sachentscheidung hat folgende Auswirkungen:**

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0304	Leistungen für Schulen			
Zeile	5	Privatrechtliche — Leistungs- entgelte	2022 ff.	10.000	

~~Die voraussichtlichen Erträge sind im Haushaltsplanentwurf 2021 bei der o. g. Produktgruppe über Veränderungsblätter zusätzlich zu veranschlagen.~~

Es entstehen keine Kosten und/oder Folgekosten. Die aufgrund der Erhöhung der Entgelte zu erwartenden Mehreinnahmen werden durch die erweiterten Befreiungsregelungen neutralisiert.

## **Begründung:**

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung hat in seiner Sitzung am 23.02.2021 mehrheitlich die folgenden Änderungen beschlossen:

### 1.2 Ausschluss von Nutzungen

Während der gesetzlichen Schulferien und an beweglichen Ferientagen **darf kann** der Oberbürgermeister Schulräume oder Schulhöfe **nur** in **besonders** begründeten Ausnahmefällen überlassen.

### 2.2 Befreiung

Das Grundentgelt entfällt für Veranstaltungen

- der von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (einschließlich Kirchengemeinden und Trägern von Kindergärten und Kindertageseinrichtungen)
- von vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Verpflichtungen zur Bereitstellung von Räumen (z. B. Schiedspersonen)
- der Musikschulen Albachten e. V., Nienberge e. V., Roxel e. V. und Wolbeck e. V.
- des Rates der Stadt Münster und seiner Gremien sowie der Bezirksvertretungen
- der Münsteraner Untergliederungen nicht verbotener Parteien und von Ratsmitgliedern, soweit sie zur öffentlichen Information dienen
- des Jugendamtselternbeirates, **der Bezirksschüler\*innenvertretung**, der Stadtelternschaft Münster sowie des städtischen Jugendrates
- der Bezirksregierung Münster im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe
- ortsansässiger Sportvereine und des Stadtsportbundes (~~**ausschließlich für theoretischen Sportunterricht**~~)
- die zur Sammlung von Spenden für wohltätige Zwecke durchgeführt werden (Benefizveranstaltungen)
- der Schulpflegschaften sowie der Fördervereine der Schulen
- die in unmittelbarem schulischen Kontext stehen (z. B. **Förderangebote oder** Zwischen- und Abschlussprüfungen der Kammern und Innungen)
- **von anerkannten Einrichtungen nach dem Weiterbildungsgesetz**
- **die Informations- oder Fortbildungsangebote für an Schulen Beschäftigte beinhalten (z. B. von Verbänden oder Gewerkschaften sowie anderen Anbietern).**

### Zu finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Erhöhung der Entgelte waren ursprünglich Mehreinnahmen in Höhe von 10.000 € für die Jahre 2022 ff. veranschlagt. Da der Ausschuss für Schule und Weiterbildung weitere Befreiungstatbestände eingefügt hat, ist nicht mit höheren Einnahmen zu rechnen. Es bleibt abzuwarten, ob es gegebenenfalls zu einer Reduzierung der Einnahmen kommt.

I.V.

gez.  
Thomas Paal  
Stadtdirektor

### **Anlagen:**

Anlage 1: Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulräumen und Schulhöfen der Stadt Münster durch Dritte